

## Newsletter 3 – April 2022

- **Rückkehr in die normale Lage / Schutzmassnahmen in AMM**
- **Ergänzende Empfehlungen der SoKo zum Status S – Unterbringung in Privathaushalten**
- **Aktuelle Weiterbildungsangebote**

### **Rückkehr in die normale Lage / Schutzmassnahmen in AMM**

Per Freitag, 1. April 2022, hat der Bundesrat die letzten Massnahmen in der Covid-19-Verordnung besondere Lage aufgehoben. Mit der Rückkehr in die normale Lage liegt die Hauptverantwortung für die Covid-19-Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung wieder bei den Kantonen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) hat in einer [Mitteilung vom 31. März 2022](#) über die im Kanton Zürich geltenden und speziell für Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) relevanten Vorgaben informiert. Das AWA hat zudem aufgrund diverser Anfragen in der Mitteilung einige Empfehlungen zu den aus seiner Sicht zulässigen und angemessenen Schutzmassnahmen in AMM formuliert.

### **Ergänzende Empfehlungen der SoKo zum Status S – Unterbringung in Privathaushalten**

Nach der definitiven Einführung des Status S für Schutzbedürftige aus der Ukraine durch den Bundesrat, hat die SoKo auf Grundlage der kantonalen Asylfürsorgeverordnung (AfV) per 21. März 2022 Empfehlungen für die Ansätze von entsprechenden Unterstützungsleistungen erarbeitet. Die SoKo hat diese [Empfehlungen betreffend Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige mit Status S](#) per 4. April 2022 ergänzt. Neu sind darin unter Ziffer 4 Empfehlungen zur Unterbringung von Schutzbedürftigen aus der Ukraine in Privathaushalten enthalten. Ergänzend dazu hat die SoKo ein [Merkblatt zur Abgabe an die Gastgeber/innen](#) erstellt. In diesem ist festgehalten, welche Ausgabenpositionen die ausgerichteten Geldleistungen enthalten. Die Ansätze können aufgrund der Haushaltgrösse und unterschiedlichen Wohnformen von den angegebenen Beträgen abweichen (z. B. situative Anpassungen im SKOS-Warenkorb). Das bedeutet, dass die Zahlen in den Tabellen des Merkblattes als Beispiele zu verstehen sind. Ein direktes Entgelt für die Gastgeber/innen für die Lebenskosten der beherbergten Personen ist nicht vorgesehen. Gastgeber/innen und beherbergten Personen ist es freigestellt, zu vereinbaren, einen Anteil der erhaltenen Geldleistungen (für den Grundbedarf) in eine Haushaltskasse abzugeben – z. B. Anteile für gemeinsame Essen, Energieverbrauch, Putzmittel, Abfall- sowie Radio-/TV-Gebühren etc. Für vorübergehende Unterkunftslösungen bis zu drei Monaten wird zudem empfohlen, kein Entgelt für Miet- und Nebenkosten an die Gastgeber/innen auszurichten. Bei einer geeigneten längerfristigen Lösung, soll ein ordentlicher Untermietvertrag zwischen den beherbergten Personen und den Gastgeber/innen abgeschlossen werden. Einen entsprechenden [Mustermietvertrag](#) stellt die SoKo ebenfalls zur Verfügung.

Diese Unterlagen werden so rasch als möglich auf Ukrainisch übersetzt. Sobald die Übersetzungen vorliegen, informieren wir Sie umgehend.

Sämtliche aktuellen Unterlagen und weitere Informationen zum Umgang mit

Schutzbedürftigen aus der Ukraine sind auf der [SoKo-Website unter Ukraine-Hilfe](#) zu finden.

## **Aktuelle Weiterbildungsangebote**

Die Kurse der Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo) bieten fachliche Weiterbildungen für Mitglieder, Sozialberater/innen, Sozialsekretär/innen und Sachbearbeiter/innen der Sozialbehörden. [Hier](#) finden Sie das gesamte Kursprogramm. Gerne machen wir Sie auf drei aktuelle Kurse mit freien Plätzen aufmerksam:

### **Leistung und Gegenleistung in der Sozialhilfe – Rechtsfragen und Instrumente**

*Donnerstag, 5. Mai 2022, von 9 bis 17 Uhr*

Das Sozialhilfegesetz und die SKOS-Richtlinien betonen das Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Damit einher geht ein oft komplexer und herausfordernder Beratungsprozess, für welchen wir wirkungsvolle Instrumente benötigen. Mit Zielvereinbarungen zu arbeiten, öffnet häufig den Weg zur Integration. Nicht überall führen Zielvereinbarungen aber zum Ziel. Allenfalls müssen wir gegen den Willen der Betroffenen Gegenleistungen durchsetzen, Sanktionen verfügen und in Ausnahmesituationen Leistungen ganz oder teilweise einstellen.

Die Kursdetails sowie das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).

### **Rückerstattung von rechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe**

*Donnerstag, 2. Juni 2022, von 13 bis 17 Uhr*

Das Sozialhilferecht enthält viele Regelungen zur Auszahlung von finanziellen Leistungen an die Hilfesuchenden. Unter welchen Voraussetzungen aber muss die erhaltene Sozialhilfe wieder zurückbezahlt werden? Wie ist vorzugehen, wenn Hilfesuchende eine Liegenschaft im In- oder Ausland besitzen? Wie können Erbsprüche gesichert werden? Diese Themen fristen in der Praxis oft ein eher stiefmütterliches Dasein, dabei lohnt es sich, sie genauer zu betrachten.

Die Kursdetails sowie das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).

## **Sozialversicherungsleistungen geltend machen – Vertiefung Invalidenversicherung und Zusatzleistungen zur AHV/IV**

*Donnerstag, 9. Juni 2022, von 9 bis 17 Uhr*

Die Invalidenversicherung ist die zentrale staatliche Versicherung bei Invalidität. Ihr Hauptziel ist es, Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung soweit zu fördern, dass sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein möglichst unabhängiges Leben führen können. Renten werden erst dann ausgerichtet, wenn die Eingliederung in das Erwerbsleben nicht oder nur teilweise möglich ist. Wie diese Grundsätze angewandt werden, veranschaulichen zwei Mitarbeiterinnen der SVA Zürich anhand von Beispielen aus der Praxis.

Die Kursdetails sowie das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).

Redaktion  
Daniel Knöpfli, Co-Präsident  
Astrid Furrer, Co-Präsidentin

Redaktionsadresse  
Sozialkonferenz des Kantons Zürich  
Sekretariat  
Mainaustrasse 30  
8034 Zürich  
Tel.: +41 44 388 71 93  
sekretariat@zh-sozialkonferenz.ch  
www.zh-sozialkonferenz.ch